

Hausordnung der Leibnizschule – Gymnasium der Stadt Leipzig

Vorwort

Getragen von den in der Präambel unseres Schulprogramms formulierten Werten und Zielstellungen unserer Arbeit und unseres Zusammenlebens sowie basierend auf **dem Grundgesetz**, der **Verfassung des Freistaates Sachsen**, auf dem sächsischen **Schulgesetz**, der **Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung** und der **Schulbesuchsordnung** haben sich die an Schule Beteiligten folgende Hausordnung gegeben:

§ 1 Jedermann an unserer Schule hat Anspruch auf Wahrung seiner Würde, auf ein Klima, das physische und psychische Verletzungen ausschließt, auf eine Atmosphäre, die das ungestörte Erledigen aller ihm gestellten Aufgaben ermöglicht - dazu gehört eine saubere, hygienische Umgebung –, sowie auf Unversehrtheit seines und schulischen Eigentums.

Alle Handlungen, die dem entgegenstehen, sind zu unterlassen. Ansonsten wird von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht.

§ 2 Das Schulhaus wird in der Regel 7:20 Uhr geöffnet. Ein Aufenthalt im Vorraum der Schule ist grundsätzlich nicht gestattet. Alle Schüler*innen erscheinen pünktlich und vorbereitet zum Unterricht. Nach Unterrichtsbeginn ist eine Störung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung treffen die Fachlehrer*innen. Diese befinden auch über die Handynutzung im Unterricht. Für elektronische Geräte jeglicher Art haftet der Besitzer. Gleiches gilt für Wertgegenstände, Fahrräder nebst Zubehör, Wertsachen und Geldbeträge, die für den persönlichen Konsum gedacht sind.

§ 2a Innerhalb des Schulgeländes gilt ein generelles Verbot für die Benutzung digitaler Kommunikationsgeräte in den Klassenstufen 5 und 6.

Dazu zählen z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets u.a.m.)

Die Geräte verbleiben ausgeschaltet in der Schultasche.

Die Benutzung im Unterricht ohne Erlaubnis des Fachlehrers ist in allen Stufen nicht gestattet.

§ 3 Fehlt eine Lehrkraft, melden dies die Klassenschülersprecher*innen spätestens 5 min nach Unterrichtsbeginn.

§ 4 Ordnungsdienste übernehmen die Säuberung der Tafel und ggf. des Unterrichtsraumes.

§ 5 Pausen dienen der Erholung, dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den Unterricht. Die erste große Pause (9:10 Uhr) kann und die dritte (11:10 Uhr) muss von Schüler*innen der Klassenstufen 5 – 9 auf dem Schulhof verbracht werden. Im Falle äußerst widriger Witterungsbedingungen kann davon abgewichen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Aufsicht führenden Lehrer*innen.

Schultaschen werden in der Hofpause im zuletzt genutzten Raum abgestellt oder bei sich getragen. Ein Abstellen in den Gängen des Schulhauses ist untersagt. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind sauber zu halten. Ballspielen während der Pausen ist nicht gestattet. Auf dem Schulhof schieben Fahrradfahrer*innen ihr Rad.

Pausenzeiten regulärer Unterrichtstag:

1. 9:10 - 9:30 Uhr; 2. 10:15 - 10:25 Uhr; 3. 11:10 - 11:45 Uhr; 4. 13:15 - 13:40 Uhr

Pausenzeiten Kurztag:

1. 8:40 - 8:55 Uhr; 2. 9:25 - 9:35 Uhr; 3. 10:05 Uhr - 10:40 Uhr; 4. 11:40 - 12:05 Uhr

Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 90 min.

§ 6 Schäden und Mängel an Mobiliar oder Ausstattung werden im Sekretariat gemeldet. Bei Sachbeschädigung sind die Verursacher bzw. deren Sorgeberechtigte für die Instandsetzung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verantwortlich. Ergänzend dazu werden geeignete Maßnahmen zur Erziehung ergriffen.

Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

§ 7 Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss bedarf es für das Verlassen der Schule in den Klassenstufen 5 und 6 einer Erlaubnis der Eltern. Ansonsten darf das Schulgelände bis 13:15 Uhr außer von Schüler*innen der Klassenstufen 10 bis 12 nicht verlassen werden. In Freistunden kann von dieser Regelung bei Vorliegen einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ab Klassenstufe 8 abgewichen werden.

Mit Beurlaubungen wird entsprechend der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004, verfahren.

§ 8 (a) Die Leibnizschule ist eine „Rauchfreie Schule“. Es gelten die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, das Recht am eigenen Bild und das Jugendschutzgesetz. (b) Das Mitführen jeglicher Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können, ist verboten. (c) Verstöße gegen §8a und §8b haben in der Regel auch strafrechtliche Konsequenzen.

§ 9 In Fachräumen, Computerkabinetten, in der Turnhalle sowie im Fitnessraum, in der Bibliothek und bei der WLAN - Nutzung gelten gesonderte Vorschriften. Eine Belehrung darüber erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres.

§ 10 Alle die Gesundheit gefährdenden Aktivitäten sind zu unterlassen. Verletzungen oder Unfälle sind unverzüglich einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.

§ 11 Bei Alarm verlassen alle Schüler*innen im Klassen- bzw. Kursverband und alle an der Schule Tätigen entsprechend der vorgeschriebenen Fluchtwege das Haus. Anweisungen der Verantwortlichen ist strengstens Folge zu leisten. Sammelplatz ist der Nordplatz. Im Falle eines Amokalarms wird ausschließlich nach Anweisung der Lehr – bzw. Einsatzkräfte gehandelt.

Alarmsignale: Feueralarm – gleichbleibender hoher Sirenenton
 Bombenalarm – auf- und abschwellender Sirenen - Heulton